Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 13 | 15. Juli | 2026

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

40 Aufgrund eines redaktionellen Fehlers bei der Veröffentlichung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Darnsee“ vom 18.06.2018 im Amtsblatt Nr. 12 vom 30. Juni 2018 wird ausschließlich der Textteil der Verordnung nachfolgend nochmals veröffentlicht: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Darnsee" im Bereich der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück vom 18.06.2018 217

41 Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg) 222

42 Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 222

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

126 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B "Bahnflächen Süd, Teil II." der **Stadt Quakenbrück** 223

127 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Kuhstraße Süd" im beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB der **Stadt Quakenbrück** 224

128 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 426 "Ellerbrook" im beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB der **Stadt Quakenbrück** 225

129 Satzung der **Stadt Bersenbrück** über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Bürger ab dem 01.11.2026 (Aufwandsentschädigungssatzung) 226

130 Haushaltssatzung der **Stadt Quakenbrück** für das Haushaltsjahr 2026 228

131 Satzung der **Gemeinde Belm** zur Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Belm über den Leinenzwang für Hunde 229

132 1. Änderung der Satzung der **Stadt Georgsmarienhütte** über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen 229

133 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie Entlastung des Bürgermeisters 230

134 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023 231

135 Benutzungssatzung für die Überlassung der Marktschule (Bürgersaal) der **Stadt Bersenbrück** 231

136 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „Ortskern Bad Essen“, 2. Änderung der **Gemeinde Bad Essen** 234

137 Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas **Gemeinde Belm** gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 235

138 Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Strom **Gemeinde Belm** gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 235

139 Satzung der **Gemeinde Bohmte** zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Grundschulkinder (Ferienbetreuungssatzung) 235

140 Bekanntmachung Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der **Gemeindewerke Glandorf** 236

141 Haushaltssatzung der **Gemeinde Glandorf** für das Haushaltsjahr 2026 237

A. Bekanntmachungen des Landkreises

40

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers bei der Veröffentlichung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Darnsee“ vom 18.06.2018 im Amtsblatt Nr. 12 vom 30. Juni 2018 wird ausschließlich der Textteil der Verordnung nachfolgend nochmals veröffentlicht:

Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Darnsee" im Bereich der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück vom 18.06.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434 i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Darnsee" erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es liegt auf dem Gebiet der Stadt Bramsche und wird großenteils durch den natürlichen, 6 bis 8 m tiefen Erdfall-See mit charakteristischer Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation sowie randlich vermoorten Birken- und Erlenwaldbereichen geprägt. Eingerahmt werden diese durch typische Eichenmisch- und Birkenpionierwälder sowie Kiefernforsten auf eher sandigen Standorten. Der Darnsee weist eine gute Wasserqualität auf.

Das Gebiet ist wichtiger Standort für im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie aufgeführte Lebensraumtypen sowie für gefährdete bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 2.500 (Anlage 2). Die Grenze verläuft auf der Innenseite der schwarzen Linie des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen halbtransparenten Bandes. In Bereichen, wo keine Flurstücksgrenzen vorhanden sind, verläuft sie an im Gelände nachvollziehbaren Nutzungsstrukturen. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgebliche Karte können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bramsche und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

(4) Das NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet „Darnsee“ (of

fizielle EU-Nr. DE-3513-331; niedersächsische Nr. 318) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs.2 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 16 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG ist gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Damit verbunden sind insbesondere:

a) die Erhaltung des in der Region geologisch einmaligen Erdfall-Sees, der durch die Auflösung unterirdischer Salzlager durch das Grundwasser entstanden ist,

b) die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen, sauberen Darnsees in guter Wasserqualität, mit dauerhaft ausreichenden Wasserstand und mit lebensraumtypischer Verlandungsvegetation aus charakteristischen Wasserpflanzen, Schilf- und Schneidenröhricht,

c) die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder der Niedermoore in teils kleinen Buchten und auf vorgelagerten Inseln,

d) die Erhaltung und Entwicklung von charakteristischen, naturnahen Laubwäldern auf Sandstandorten,

e) die Erhaltung und Entwicklung sonstiger standorttypischer Lebensräume wie z. B. Feuchtgebüsche, Röhrichte, Rieder und Sümpfe,

f) die Erhaltung und Förderung charakteristischer, zum Teil bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier-, Käfer-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,

g) die Erhaltung der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

(2) Schutzzweck des NSG im FFH-Gebiet im Sinn der Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr.9 BNatSchG ist über § 2 Abs. 1 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) **7210* „Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae“**
   als naturnahes Röhricht mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere der dominant auftretenden Schneide (Cladium mariscus) einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

   b) **91D0* „Moorwälder“**
   als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

2. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

   3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“

   als naturnahes, sauberes Stillgewässer in guter Wasserqualität mit naturnaher Verlandungsvegetation aus Schwimmblatt- und Wasserpflanzen sowie Schilf- und Schneidenröhrichten einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,

2. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,

3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen; dieses gilt z. B. auch für das Sammeln von Pilzen,

4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,

5. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,

6. Erstaufforstungen anzulegen,

7. das NSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus Gewässern zu entnehmen,

8. naturnahe Quellbereiche zu fassen,

9. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirt-

schaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,

10. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

11. die nicht dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Krankenfahrstühle,

12. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Natur-schutzbehörde durchzuführen,

13. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,

14. der Neu[1] - und Ausbau[2] von Straßen und Wegen,

15. im NSG und in einer Zone von 250 Metern Breite um das NSG herum unbemannte Fluggeräte zu betreiben,

16. das Gewässer mit Booten zu befahren.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Rückegassen und Trampelpfade.

[1] Ein Neubau liegt vor, wenn ein neuer, bisher nicht vorhandener Weg entsteht.

[2] Ein Ausbau liegt vor, wenn eine wesentliche Verbesserung an einem bereits vorhandenen Weg mit einer Materialzufuhr von mehr als 1,5 to/lfd m, eine Verbreiterung der Fahrbahn bzw. des Regelprofils erfolgt oder der Grad der Versiegelung zunimmt.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall für Handlungen gemäß § 3 Abs.1 Satz 3 Nr. 12 die Zustimmung erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes

   a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,

   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn,

   c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

   d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

3. fachgerecht durchgeführte Maßnahmen an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und Abwendung akuter Gefahren sind im unbedingt notwendigen Umfang zulässig,

4. die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck ihrer Verjüngung und ohne den Einsatz von Schlegelmähern ist zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung[3] der Wege[4] innerhalb des Regelprofils ohne Einbau von Fremdmaterial und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche ist zulässig,

6. die ordnungsgemäße Instandsetzung[5] bautechnisch befestigter Wege ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen, wobei gilt:

   a) eine Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche und wegebegleitender Einrichtungen unterbleibt,

   b) es wird ausschließlich milieuangepasstes[6], natürliches Gesteinsmaterial eingebaut; der Einbau von Materialien wie z. B. Bau- und Ziegelschutt, Schlacken oder Asphaltaufbruch unterbleibt,

   c) überschüssiges Material darf nicht in die an das Regelprofil angrenzenden Bereiche abgeschoben werden,

7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen[7] ohne Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche ist zulässig,

[3] Die Wegeunterhaltung beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wege profils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche ohne Einbau neuen Materials; eingeschlossen ist das Glattziehen (Grädern) z. B. nach Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport.

[4] Befestigte, in der Regel wassergebundene Fläche zur Erschließung von Grundstücken

[5] Die Wegeinstandsetzung beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges einschließlich des Einbaues neuen Materials bis max. 1,5 to/lfd m.

[6] Gesteinsmaterial entsprechend der örtlichen Ausgangsgesteine

[7] Asphaltierte Verkehrsfläche zur Erschließung von Grundstücken

8. die ordnungsgemäße Instandsetzung der Straßen ist mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; die Erweiterung der bereits überbauten Straßenfläche sowie das Abschieben überschüssigen Materials in die Wegeseitenräume und die daran angrenzenden Bereiche sind nicht zulässig,

9. die Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen insbesondere der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. der Ersatz sind mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unmittelbar bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen,

10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Freibades durch die Stadtwerke Bramsche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig,

11. die Einleitung von Niederschlagswasser aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben sowie anderen gereinigten Abwässern in Gewässer ist zulässig, wenn sich deren Auswirkungen als mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 dieser Verordnung nachvollziehbar belegt vereinbar erweisen.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Verordnungskarte dargestellten Fläche nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:

1. eine Absenkung des Grundwasserstandes durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen wie z. B. durch die Neuanlage von Grüppen, Gräben oder Drainagen unterbleibt,

2. eine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnen von Geländekanten unterbleibt,

3. die Anlage landwirtschaftlicher Lagerflächen wie z. B. Mieten oder Silos und das Lagern von Futterballen unterbleiben.

(4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3, § 30 und § 44 BNatSchG.

Darüber hinaus gilt abgeleitet aus dem Schutzzweck, dass in den Moor- und Bruchwäldern auf den Flurstücken 40/2, 41, 59, 61, 81, 83 und 84 der Flur 20 in der Gemarkung Epe keine waldbaulichen Maßnahmen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden; zulässig ist ausschließlich das einzelstammweise Fällen oder der gezielte Rückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherung zur Abwendung akuter Gefahren im unbedingt notwendigen Umfang, wobei die Flächen hierbei nur infolge starken Frostes oder Trockenheit befahren werden dürfen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz und der Binnenfischereiordnung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Standortbedingungen, der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie der Gewässerufer. Darüber hinaus gelten folgende aus dem Schutzzweck abgeleitete Vorgaben:

1. die fischereiliche Nutzung findet nicht gewerblich oder erwerbsmäßig statt,

2. die fischereiliche Nutzung ist auf das Angeln von 7 bestehenden Stegen und befestigten Ufern aus im in der Verordnungskarte dargestellten Bereich beschränkt; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können hier bis zu 5 Stege neu angelegt und fischereilich genutzt werden,

3. über Nr. 2 hinaus ist das Angeln von 5 in der Verordnungskarte dargestellten Stellen aus zulässig,

4. das Einbringen von Futtermitteln ist nicht zulässig; ausgenommen ist das ordnungsgemäße „Anfüttern“ unmittelbar beim Angeln mit organischem Material im geringst nötigen Umfang,

5. Fischbesatzmaßnahmen sind nur mit an das Gewässer angepassten heimischen Fischarten zulässig, die zudem in der aktuellen Fassung der Binnenfischereiordnung als genehmigungsfrei aufgeführt sind.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.

(6) Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung des in der Karte dargestellten Steges einschließlich der vorhandenen Zuwegung zur ruhigen Erholung in der bisherigen Weise und im bisherigen Umfang durch den oder die Eigentümer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Standortbedingungen, der natürlichen Lebensgemeinschaften insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie der Ge-wässerufer; die Instandsetzung bzw. der Ersatz sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vorher schriftlich anzuzeigen;

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz erstreckt.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des

Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständi-ge Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

(10) Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(11) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGB-NatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des NSG,

2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die – soweit erforderlich – in einem Fachplan dargestellt sind,

3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

(2) Die in § 7 Abs. 1 bis 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1, Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Darnsee“ vom 24.08.1937 außer Kraft.

Osnabrück, den 18.06.2018

Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
(Landrat)

41

Prüfung
des Jahresabschlusses 2025 der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH (oleg)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH und ihre ordnungsgemäße Geschäftsführung sind durch die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (GPP), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bremen gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 20. Mai 2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 02. Juni 2026 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO erforderlich sind.

Die Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2026 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025 und den Lagebericht zum 31. Dezember 2025 der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 77.208.262,02 € und einem Jahresfehlbetrag von 856.487,47 € festgestellt. Zur Deckung des Jahresfehlbetrages ist eine Entnahme aus der Kapitalrückla-ge in Höhe des Jahresfehlbetrages erfolgt.

In der Aufsichtsratssitzung am 15. Juni 2026 wurde dem Geschäftsführer Peter Vahrenkamp und der Geschäftsführerin Susanne Menke für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetr-VO). Der Jahresabschluss und der Lagebericht der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH, der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes für das Geschäftsjahr 2025 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der oleg, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4716, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 16.06.2026

oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbh
Peter Vahrenkamp und Susanne Menke
Geschäftsführer

42

Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 84) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Inhalt der Genehmigung:
Genehmigung nach § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von 3 WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit 2x einer Nabenhöhe von 174,5 m, einer Gesamthöhe von 262 m und 1x einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m und mit einer Nennleistung von jeweils 7.000 kW

Aktenzeichen:	FD6-11-04072-2025		
Baugrundstück:	Ostercappeln		
Gemarkung:	Venne	Venne	Venne
Flur:	21	19	19
Flurstück(e):	21/7	9/33	32/1

Antragstellerin im Genehmigungsverfahren: WP Vorwalde GmbH, Neumarkt 1, 49074 Osnabrück

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **02.04.2026** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„I. Genehmigung

[…] aufgrund Ihres Antrages vom 25.06.2025 wird Ihnen gemäß

- § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2. des Anhangs Nr. 1 der 4. Ver ordnung zur Durchfüh-rung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung
- der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) in der z. Zt. geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 (WEA 1-3) mit einer Nabenhöhe von 174,5 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von je 7 MW (WEA 1 und 3) und einer Nabenhöhe von 162 m über natürlich gewachsenem Gelände, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7 MW (WEA 2) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standorte der Anlagen:

Bauort:	Ostercappeln		
Gemarkung:	Venne		
Flur:	21	19	19
Flurstücke:	21/7	9/33	32/1

Diese Genehmigung konzentriert die nach § 59 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung ein. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 79 Abs. 6 NBauO). Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Recht entspricht. Dies betrifft die WEA sowie der Nebenanlagen, die im Windenergiegebiet liegen. Bauliche Anlagen, die zur Erschließung und Errichtung der WEA erforderlich sind und außerhalb des Windenergiegebiets liegen, sind nicht Teil dieses Genehmi-gungsbescheids.

Gleichzeitig werden gemäß der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserbeschaffungsverbände Bersenbrück und Wittlage – Wasserschutzgebiet Engter und Engter-Niewedde – vom 20.07.1999 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung erteilt,

- **gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 36 befestigte, für Motorfahrzeuge zugelassene Wege, Straßen und Plätze im beantragten Umfang zu errichten,**
- **gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 45 räumlich und zeitlich eng be grenzte Erdaufschlüsse von mehr als 3 m Tiefe für die erforderliche Gründung der Bauwerke vorzunehmen,**
- **gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 46b Erdaufschlüsse ohne Freile gung des Grundwassers mit einer dauerhaften Verminderung der Deckschichten zu erstellen und**
- **gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 50 Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 3 m abzuteufen.**

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – für das genannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der zurzeit geltenden Fassung unter Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. V: Auflagen) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 in der zur Zeit gültigen Fassung wird erteilt.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Die Genehmigung und die als Anlagen beigefügten Unterlage sind beim Betrieb so aufzubewahren, dass jederzeit vorgelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Befristungen, Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der erteilte gesamte Genehmigungsbescheid liegt vom **16.07.2026** bis einschließlich zum **30.07.2026** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen erforderlich (Tel.: 0541/501-1150). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-04072-25 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.07.2026

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Stühlmeyer

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

126

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B "Bahnflächen Süd, Teil II." der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 15.06.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B "Bahnflächen Süd, Teil II." mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde im zweistufigen Regelverfahren vorgenommen und aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Artland entwickelt.

Der Geltungsbereich der Änderungsplanung hat eine Größe von ca. 4,68 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die „Maastrichter Straße“, im Osten durch die Bahnstecke Osnabrück-Oldenburg, im Süden durch das Gewässer „Quakenbrücker Rückleitung“ und im Westen durch die ehemalige Bahnlinie Quakenbrück-Rheine sowie durch die östliche Grundstücksgrenze des Objekts Friedrichstraße 60 und östlich der Bestandsbauten Friedrichstr. 46-56 einschließlich der „Straßburger Straße“.

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

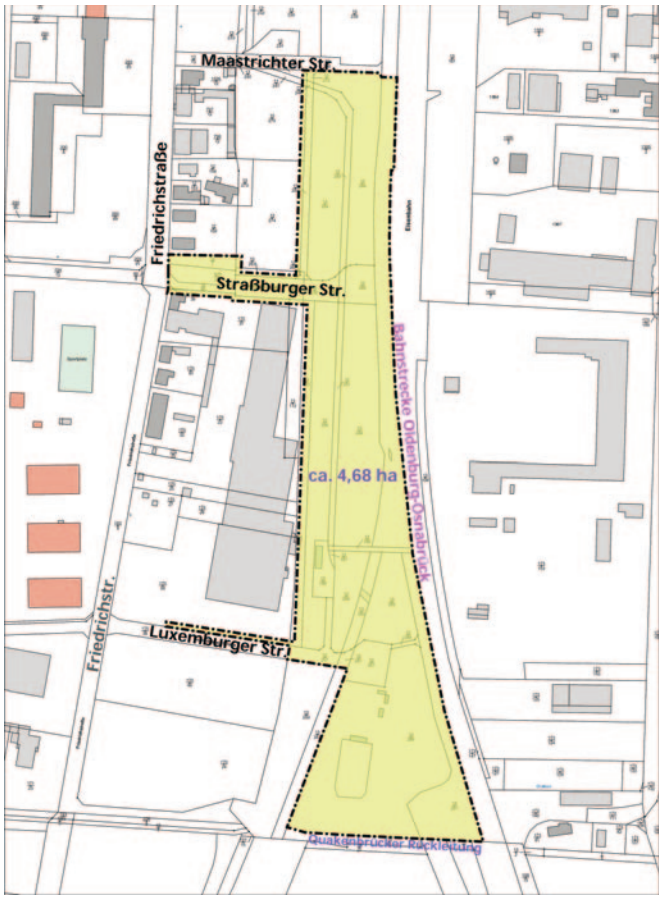

Gegenstand der Planung ist die Neuordnung des ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebietes für die vorgesehene Nutzung als mögliche Erweiterungsfläche für den westlich gelegenen Bundeswehrstandort. In diesem Zuge erfolgt auch eine teilweise Umplanung der Erschließungsflächen sowie die erforderliche Umlegung eines Entwässerungsgrabens.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden 1. Änderung des B.-Plans Nr. 24 B verliert der rechtswirksame B.-Plan Nr. 24 B „Bahnflächen Süd, Teil II.“ in den Bereichen, in denen er von der 1. Änderung überlagert wird, seine bisherige rechtliche Wirkung.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B „Bahnflächen Süd, Teil II.“ mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B „Bahnflächen Süd, Teil II.“, liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
Der Bebauungsplan kann zudem auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Artland unter www.artland.de/geodaten eingesehen werden.

Quakenbrück, 19.06.2026

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Bürgel

127

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Kuhstraße Süd" im beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 15.06.2026 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Kuhstraße Süd" mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bauleitplanung wurde als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 u. 3 S. 1 BauGB entspre-

chend, wonach von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 10.852 qm und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die Straße „Eilerskamp“, im Osten durch das Grundstück Im Himmelreich 20, im Süden durch die Grundstücke Im Himmelreich 18 u. Prof.-von-Klitzing-Str. 20 sowie im Westen durch die „Prof.-von-Klitzing-Straße“. Von der Bauleitplanung werden die Grundstücke Gemarkung Quakenbrück, Flur 13, Flurstücke 149/2, 149/23 (Prof.-von-Klitzing-Str. 18), 149/13 (Eilerskamp 1), 141/34 (Eilerskamp 3-5) sowie eine Teilfläche von 141/35 (Im Himmelreich 20) tangiert.

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

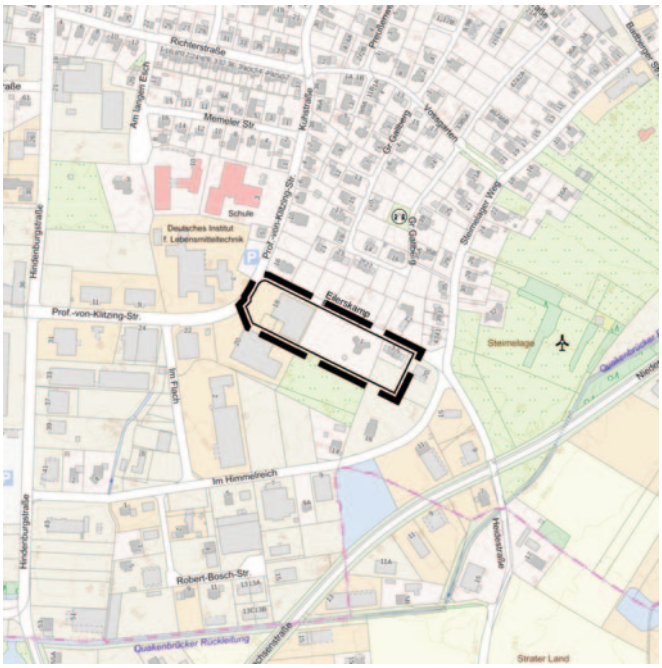

Gegenstand der Änderungsplanung ist die Umwidmung der Art der baulichen Nutzung von einem bislang festgesetzten nutzungseingeschränkten Mischgebiet zu einem Urbanen Gebiet. Hierbei wird auch das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die Festlegung der überbaubaren Grundstückfläche neu geregelt. Zudem wird in diesem Zuge auch die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben mit vorgesehen.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden 3. Änderung des B.-Plans Nr. 30 A verliert der rechtswirksame B.-Plan Nr. 30 A „Kuhstraße Süd“ in den Bereichen, in denen er von der 3. Änderung überlagert wird, seine bisherige rechtliche Wirkung.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Kuhstraße Süd“ mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB be¬achtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Kuhstraße Süd“, liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan kann zudem auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Artland unter www.artland.de/geodaten eingesehen werden.

Quakenbrück, 19.06.2026

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2026

128

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 426 "Ellerbrook" im beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB der Stadt Quakenbrück

Der Rat der Stadt Quakenbrück hat in seiner Sitzung am 15.06.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 426 "Ellerbrook" mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bauleitplanung wurde als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 u. 3 S. 1 BauGB entsprechend, wonach von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,77 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden durch die „Kreuzstraße“, im Osten durch die „Hohe Straße“, im Süden durch die Gemeindestraße „Schiphorst“ sowie im Westen durch die „Wilhelmstraße“.

Die konkrete Gebietsabgrenzung kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

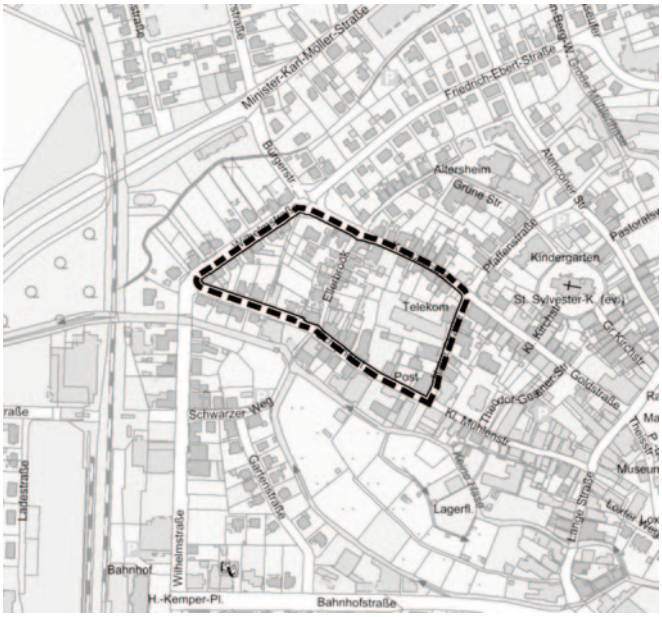

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Anpassung der Art sowie des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche. Zudem ist auch die Einarbeitung der vom Stadtrat festgelegten Standardfestsetzungen für Bauleitplanungen bezüglich ökologischer, energetischer und wassertechnischer Vorgaben vorgesehen. Darüber hinaus werden auch baugestalterische örtliche Bauvorschriften neu festgesetzt.

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des B.-Plans Nr. 426 "Ellerbrock" verlieren die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 426 „Ellerbrook“ inkl. der Änderungen 1-3, in den Bereichen die innerhalb des Geltungsbereiches des neuen B.-Planes fallen, ihre bisherige rechtliche Wirkung.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Ellerbrook“ mit planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über gestalterische Festsetzungen nebst Begründung mit zugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Quakenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 426 „Ellerbrook“, liegt einschließlich aller zugehörigen Planunterlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, bei der Stadt Quakenbrück, Markt 2, Zimmer 203, 49610 Quakenbrück, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan kann zudem auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Artland unter www.artland.de/geodaten eingesehen werden.

Quakenbrück, 19.06.2026

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Bürgel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2026

129

Satzung
der Stadt Bersenbrück über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Mitglieder des Rates und ehrenamtlich tätige Bürger ab dem 01.11.2026 (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Bersenbrück in seiner Sitzung am 23.06.2026 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Wer ehrenamtlich für die Stadt oder als Ratsmitglied tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstausfall oder Aufwandsentschädigung.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen wird.

§ 2
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

- als Bürgermeister (Repräsentant) 690,00 €
- als Verwaltungsleiter 345,00 €.

(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 316,00 Euro.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses er-

halten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 178,00 Euro.

(4) Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister während dessen Verhinderung länger als einen Kalendermonat, so erhält er nach Ablauf eines Monats eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten (§ 8) in gleicher Höhe wie der Bürgermeister. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten nach § 8.

(5) Die Aufwandsentschädigungen umfassen die Abgeltung der Auslagen, die dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats erwachsen.

(6) Neben den Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1, 2, 3 und 4 werden zusätzlich die für alle Ratsmitglieder geltenden Entschädigungen gezahlt, jedoch kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkosten nach § 3.

§ 3
Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rates (Sitzungsgeld)

(1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 55 NKomVG an die nicht dem Verwaltungsausschuss angehörenden Mitglieder des Rates werden ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt.

(2) Sitzungsgeld wird für jede Rats- und Ausschusssitzung in Höhe von 47,00 Euro gezahlt. Außerdem werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Verdienstausfall, Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten ersetzt. Die Fahrtkosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

(3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 47,00 €. Das gilt im Vertretungsfall entsprechend für die Vertreter.

(4) Für Sitzungen, die an einem anderen Tag fortgesetzt werden, werden für die Fortsetzung ebenfalls die Zahlungen nach Abs. 2 geleistet. Bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird für jede Sitzung ein volles Sitzungsgeld gezahlt. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

(5) Sitzungsgeld wird den Mitgliedern des Rates auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt.

(6) Als Sitzungsgeld wird, bezogen auf alle Mitglieder der Vertretung und das Haushaltsjahr, durchschnittlich höchstens der ausschließliche Monatsbetrag von 173,00 Euro gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden

Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Beträgen nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 €.

§ 5
Verdienstausfall

(1) Der Verdienstausfall ist die Einkommensminderung, die in folge der Wahrnehmung des Mandats eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).

(2) Die Mitglieder des Rates haben Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalls. Erstattungsfähig ist der Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 17,00 Euro je Stunde.

§ 6
Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören die infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Kinderbetreuung.

(2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Mandatsträger, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht nur, wenn die Kinder nicht anderweitig, z.B. durch weitere Familienmitglieder, betreut werden.

(3) Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden mit einem Betrag in Höhe von pauschal 17,00 € je Stunde erstattet.

(4) Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung fallen nur für Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Ratssitzungen und Sitzungen von Aufsichtsräten von Unternehmen an denen die Stadt Bersenbrück beteiligt ist, an.

§ 7
Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 47,00 Euro je Sitzung.

(2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Umlegungsausschusses 68,00 Euro.

§ 8
Entschädigung für Dienstreisen

Bei einer von einem Ratsmitglied außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dies gilt auch für dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder. Reisekostenzahlungen schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus. Der § 5 des Bundesreisekostengesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 9
Fahrtkosten

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 230,00 Euro für Fahrten innerhalb der Stadt Bersenbrück und der Samtgemeinde Bersenbrück.

(2) Die stellv. Bürgermeister erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 115,00 Euro für Fahrten innerhalb der Stadt Bersenbrück und der Samtgemeinde Bersenbrück.

§ 10
Entschädigung beim Ruhen des Mandats und bei sonstigen Unterbrechungen der ehrenamtlichen Tätigkeit

(1) Die Entschädigungsansprüche nach den §§ 1-9 entfallen für die Dauer des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als drei Monate nicht ausgeübt, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung für die darüberhinausgehende Zeit.

§ 11
Ehrenbeamte

(1) Der Allgemeine Vertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung (inklusive Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Stadt Bersenbrück) von 345,00 Euro.

(2) Die Fahrtkosten des Allgemeinen Vertreters für Fahrten außerhalb der Stadt Bersenbrück werden nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 12
Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 13
Sonstige Auslagenersatzansprüche

Die in den §§ 2 bis 11 genannten Auslagenersatzansprüche sind abschließend. Sonstige Auslagenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bersenbrück über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger vom 01.11.2021 außer Kraft.

Stadt Bersenbrück, den 23.06.2026

Christian Klütsch
Bürgermeister

130

Haushaltssatzung
der Stadt Quakenbrück für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Quakenbrück am 16. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	23.250.173 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	25.908.618 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5. Jahresergebnis	-2.658.445 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.163.120 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.470.344 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.525.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	16.160.955 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.635.855 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	645.879 €
2.7. Finanzmittelbestand	-6.953.103 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.324.075 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	41.277.178 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **9.635.855 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre belasten, wird auf 8.270.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von §12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 25.000 € nicht übersteigen.

Quakenbrück,

(Tsolak) Bürgermeisterin — (Bürgel) Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 23.06.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2026 bis 24.07.2026 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Markt 2 (2. Etage), Zimmer 310 in 49610 Quakenbrück öffentlich aus.

Quakenbrück, den 24.06.2026

Stadt Quakenbrück
Der Stadtdirektor
Bürgel

131

Satzung

der Gemeinde Belm zur Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Belm über den Leinenzwang für Hunde

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung über den Leinezwang für Hunde vom 20.04.1994 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Belm, den 24.06.2026

(Siegel) **Gemeinde Belm**
Viktor Hermeler
Der Bürgermeister

132

1. Änderung

der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.11.2022 wird nun wie folgt geändert:

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Die im Feuerwehrwesen ehrenamtlich Tätigen haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Der Stadtbrandmeister	275,00 EURO
b) Der 1. und ggf. 2. stellvertretende Stadtbrandmeister	150,00 EURO
c) Der Ortsbrandmeister der	

Ortsfeuerwehr Alt-Georgsmarienhütte	145,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Kloster Oesede	130,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Oesede	145,00 EURO

d) Der 1. und ggf. 2. stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr

Alt-Georgsmarienhütte	70,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Kloster Oesede	65,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Oesede	70,00 EURO

e) Der Gerätewart der Ortsfeuerwehr

Alt-Georgsmarienhütte	80,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Kloster Oesede	80,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Oesede	85,00 EURO

f) Der Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr

Alt-Georgsmarienhütte	50,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Kloster Oesede	50,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Oesede	50,00 EURO
der Stadtfeuerwehr	55,00 EURO

g) Der Sicherheitsbeauftragte der Stadtfeuerwehr 55,00 EURO

h) Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr

Alt-Georgsmarienhütte	50,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Kloster Oesede	50,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Oesede	50,00 EURO
der Stadtfeuerwehr	55,00 EURO

i) Der Funkwart der Ortsfeuerwehr

Alt-Georgsmarienhütte	50,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Kloster Oesede	50,00 EURO
der Ortsfeuerwehr Oesede	50,00 EURO
der Stadtfeuerwehr	55,00 EURO

j) Der Administrator Feuerwehrverwaltungsprogramm 55,00 EURO

k) Der Kleiderwart der Stadtfeuerwehr 55,00 EURO

l) Der Pressewart der Stadtfeuerwehr 55,00 EURO

(2) Nimmt ein Mitglied sein Amt durchgehend länger als drei Monate tatsächlich ununterbrochen nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des 4. Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an erhält das die Amtsgeschäfte führende Mitglied 75 v. H. der Aufwandsentschädigung für das Amt. Die Aufwandsentschädigung des ersten bzw. zweiten Stellvertreters ist anzurechnen.

(3) Nimmt ein Funktionsträger eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 verbundene Funktion wahr, erhält er jeweils den vollen Betrag für beide Funktionen. Es dürfen nicht mehr als zwei Funktionen wahrgenommen werden.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, u. a. die Fahrt- und Reisekosten, die im Rahmen dieser Tätigkeit anfallen, abgegolten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(5) Bei Beendigung der Funktion, Beendigung der Mitgliedschaft oder Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr wird die Aufwandsentschädigung bis einschließlich des letzten Tages der Ausübung der Funktion oder Mitgliedschaft gezahlt.

(6) Im Rahmen der o.g. Funktionen werden personenbezogene Daten nach den Vorgaben des NBrandSchG erhoben.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 1 der Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.11.2022 außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den 25.06.2026

Stadt Georgsmarienhütte
Dagmar Bahlo
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2026

133

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 beschlossen.

   Nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 2 NKomVG wird beschlossen, den anteiligen Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2024 i.H.v. 2.381.879,46 € der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Zudem soll der anteilige negative Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2024 i.H.v. -76.172,02 € aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen werden.“

2. „Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2024 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 16.07.2026 bis zum 24.07.2026 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 117, öffentlich aus.

Bissendorf, den 26.06.2026

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

134

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der konsolidierte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 festgestellt."

Der konsolidierte Gesamtabschluss 2023 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 16.07.2026 bis zum 24.07.2026 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Zimmer 117, öffentlich aus.

Bissendorf, den 26.06.2026

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

135

Benutzungssatzung
für die Überlassung der Marktschule (Bürgersaal) der Stadt Bersenbrück

Die Stadt Bersenbrück überlässt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf schriftlichen Antrag den Bürgersaal in der Marktschule der Stadt Bersenbrück an Vereine, Verbände und sonstige Benutzergruppen zur einmaligen oder längerfristigen Nutzung, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und keine Konkurrenzsituation zu privaten Anbietern entsteht. Ausgenommen hiervon sind politische Parteien im Allgemeinen (Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverbände). Die o. g. Räumlichkeit wird den im Stadtrat vertretenden Fraktionen ausschließlich für organisatorische Fraktionssitzungen bereitgestellt, diese umfassen interne Gespräche über z. B. Fraktionsinteressen, Vorhaben und Vorbesprechungen zu Terminorganisationen von Ausschuss- oder Ratssitzungen.

Für die Überlassung werden Entgelte nach einem vom Rat der Stadt Bersenbrück beschlossenen Entgelttarif erhoben. Über die zu zahlenden Beträge erstellt die Stadt Bersenbrück eine Rechnung.

Die Benutzungssatzung für die außerbetriebliche Nutzung des Bürgersaals der Stadt soll dazu dienen, die Nutzerinnen und Nutzer (nachstehend Nutzer genannt) zu einem verantwortungsbewussten Verhalten zu veranlassen, dadurch Schäden an Objekten und Einrichtungen auszuschließen, Verstöße gegen bestehende Nutzungsregelungen und unnötige Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) zu vermeiden.

Die Nutzung der überlassenen Räumlichkeit erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 1
Widmung

(1) Die Satzung gilt für die öffentliche Nutzung des Bürgersaals in der Marktschule der Stadt Bersenbrück.

(2) Die genutzten Gebäude und deren umgebendes, nicht abgetrenntes Gelände bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung der Stadt Bersenbrück.

(3) Alle öffentlichen Einrichtungen dienen - neben der ihnen eigens zuzuordnenden Funktion - im angemessenen Umfang der Durchführung kultureller oder sozialer Veranstaltungen der Einwohner, Vereine und sonstige Gruppierungen der Stadt Bersenbrück. Ausgenommen sind Veranstaltungen politischer Parteien im Allgemeinen.

(4) Veranstaltungen, die sonstige Personen, insbesondere auch auswärtige Vereine und Nutzer durchführen wollen, können auf Antrag genehmigt werden.

§ 2
Nutzer und Nutzerinnen

(1) Als Nutzer gelten insbesondere Vereine, Organisationen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Im Einzelfall kann eine Überlassung der Räume und Plätze an Einzelpersonen oder sonstige Gruppen erfolgen.

(2) Bei der Überlassung der Räume und Plätze für öffentliche Veranstaltungen sind von den Nutzern die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweiligen geltenden Fassungen zu beachten. Räume werden nur überlassen, wenn eine Veranstaltungsleiterin/ein Veranstaltungsleiter namentlich benannt ist.

§ 3
Allgemeine Bedingungen

(1) Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Plätze, Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, überlassen.

(2) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzer die für die jeweiligen Räume und Plätze bestehenden Hausordnungen bzw. Benutzungsordnungen als verbindlich an.

(3) Die Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte ist nur im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes und Zweckes zulässig und darf nicht Dritten zur Verfügung

gestellt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, sie bei Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit in den Zustand zu versetzen, in dem sie übernommen wurden.

(4) Die Nutzer dürfen über die vorhandene Ausstattung der überlassenen Räume hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z. B. Geräte, Kulissen, Schilder, Plakate, Werbemittel und Verkaufsstände nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Bersenbrück anbringen. Sie sind unverzüglich nach der Nutzung durch den Nutzer zu entsorgen.

(5) Sofern im Einzelfall keine andere Absprache getroffen wird, umfasst die Nutzungszeit neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung und darf grundsätzlich 22.00 Uhr nicht überschreiten.

(6) Der Nutzer ist verpflichtet, Gebäude, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass eine Nutzung bei festgestellten Schäden unterbleibt, soweit deine entsprechende Beurteilung dem Nutzer zuzumuten ist.

(7) Der Nutzer ist verpflichtet, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte schonend und sachgemäß zu behandeln und für Sauberkeit zu sorgen. Sollte eine Sonderreinigung nach der Nutzung notwendig sein, so hat der Nutzer die Kosten zu tragen.

(8) Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie Verluste, die aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sind der Stadt Bersenbrück sofort unaufgefordert zu melden.

(9) Nutzungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen stattfinden. Der Verantwortliche hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen und ist der Stadt Bersenbrück auf Aufforderung namentlich zu nennen.

(10) Der Nutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in den überlassenen Räumen und Einrichtungen und auf dem dazugehörigen Gelände grundsätzlich nicht geraucht oder Alkohol konsumiert wird. Der Genuss und Verkauf von Alkohol sind im Einzelfall auf Antrag zulässig. Hierfür ist eine Sondererlaubnis erforderlich, welche von der Stadt Bersenbrück schriftlich zu erteilen ist. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Stadt Bersenbrück in Vorräumen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Der dabei anfallende Abfall ist vom Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Die städtischen Abfallbehälter stehen dafür nicht zur Verfügung.

(11) Mitgebrachte Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den überlassenen Räumlichkeiten verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den allgemeinen Betrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Nutzer allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

(12) Die Zubereitungsräume der Gebäude/Einrichtungen stehen für eine Überlassung nicht zur Verfügung.

§ 4
Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die außerbetriebliche Nutzung von Gebäuden und Anlagen wird im Benehmen mit dem jeweiligen Leiter/Leiterin der Stadtverwaltung Bersenbrück getroffen.

§ 5
Überlassung

(1) Sofern die öffentlichen Einrichtungen der Sicherstellung von Pflichtaufgaben (Wahlen etc.) dienen, ist die Nutzung durch Festlegung in einem Belegungsplan zu bestimmen. Darüber hinaus gehende Nutzungen haben sich diesen Festlegungen unterzuordnen. Ausgenommen sind (partei-) politische Zwecke gem. § 1 Abs. (3) dieser Benutzungsordnung.

(2) Räume und Einrichtungsgegenstände werden in der Regel nur für kulturelle und allgemein förderungswürdige Zwecke zur Verfügung gestellt.

(3) Für Veranstaltungen gewerblicher Art und Vermietung an Einzelpersonen, sowie zu Zwecken der Durchführung von privaten Feierlichkeiten werden Räumlichkeiten und Plätze, Einrichtungen und Geräte nicht überlassen.

(4) Beginn und Ende der im Nutzungsplan und in der Vereinbarung festgelegten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Wird vor Ablauf der genehmigten Nutzungszeit die Nutzung aufgegeben oder fällt die Nutzung aus, so ist der von der Stadt Bersenbrück beauftragte Aufsichtsführende zu verständigen.

§ 6
Vertragsabschluss

(1) Eine Überlassung ist nur nach fristgerechter Antragstellung mit dem dafür vorgesehenen Formularvordrucken möglich. Die Angaben im Antrag sind Vertragsgrundlage und daher vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Der Überlassungsvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Nutzer eine schriftliche Überlassungsbestätigung der Stadt Bersenbrück erhalten hat.

(2) Überlassungsanträge sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt Bersenbrück - Verwaltungsleitung - einzureichen. Art und Dauer der Nutzung sind hierbei anzugeben.

(3) Die mehrmalige und regelmäßige Überlassung von Einrichtungen ist rechtzeitig anzumelden.

(4) Eine Überlassung findet an gesetzlichen Feiertagen und wenn betriebsbedingte Gründe, wie z. B. Grundreinigung oder andere Maßnahmen, dem entgegenstehen grundsätzlich nicht statt.

§ 7
Benutzergruppen

(1) Die Benutzer werden in drei Gruppen unterschieden. Es gehören:

Zur Benutzergruppe A)

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen

Zur Benutzergruppe B)

Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind; soweit nicht zur Benutzergruppe c) gehören

Zur Benutzergruppe c)

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden und Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften), caritative Vereine.

(2) Die Stadt Bersenbrück entscheidet über die Zugehörigkeit eines Benutzers zu einer der drei Gruppen.

§ 8
Entgelt

Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind folgende Entgelte zu entrichten:

Gruppe A: pauschal 30,00 €

Gruppe B. pauschal 30,00 €

Gruppe C: kein Entgelt.

Das Entgelt versteht sich netto zzgl. USt.

§ 9
Rücktritt und Kündigung

(1) Sowohl die Stadt Bersenbrück als auch die Nutzer können den Überlassungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Das gleiche gilt für die Änderungen eines bestehenden Vertrages.

(2) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

(3) Die Stadt Bersenbrück ist berechtigt, den Überlassungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) an der Kündigung ein dingliches öffentliches Interesse besteht,
b) die Kündigung aus Gründen des Betriebes erforderlich wird,
c) gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird,
d) der Nutzer mit der Zahlung des Entgelts in Verzug ist,
e) der Raum oder Platz während der vereinbarten Nutzungszeit mehr als zweimal ohne vorherige Angabe eines Hinderungsgrundes nicht genutzt wird.

(4) Liegt der Grund für den Rücktritt nicht beim Nutzer, sind diesem evtl. bereits gezahlte Entgelte zu erstatten.

(5) Weitergehende Ansprüche stehen dem Nutzer gegen die Stadt Bersenbrück nicht zu (z. B. Ansprüche bzgl. Brandschutz, Kosten für zusätzliche Genehmigungen usw.)

§ 10
Haftung

(1) Der Nutzer stellt die Stadt Bersenbrück von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragter, Besucher, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Plätze, Einrichtungen, Geräte und Zuwege zu den jeweiligen Räumen und Plätze stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bersenbrück sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bersenbrück an den überlassenen Räumen und Plätzen, Einrichtungen und Zuwege durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Bersenbrück fällt.

(3) Der Nutzer hat auf Verlangen der Stadt Bersenbrück bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Bersenbrück für Schäden an den überlassenen Räumen und Plätzen, Einrichtungen und Geräten gedeckt wird.

(4) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, Besuchern oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet die Stadt Bersenbrück sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Bersenbrück, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bersenbrück als Grundstücksbesitzer gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Räumen und Plätzen unberührt.

(6) Die Stadt Bersenbrück übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Kleidung und Wertsachen, es sei denn, der Stadt fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11
Sicherheitsbestimmungen

(1) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der überlassenen Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher/Besucherinnen die der genehmigten Sitz-/Stehplätze nicht überschreitet. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der Zustimmung der Stadt Bersenbrück. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Ersatzvornahme berechtigt und kann vom Nutzer Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Der Antrag auf Genehmigung bedarf keiner bestimmten Form. Die Genehmigung erfolgt kostenfrei.

(2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehrzufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.

(4) Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Bersenbrück vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

(5) Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch- und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

(6) Der Abschluss eines Überlassungsvertrages schließt notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Nutzer nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften. Führt der Nutzer GEMA-pflichtige Veranstaltungen durch, sind diese Veranstaltungen vorab bei der GEMA zu melden und entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten, diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt dem Nutzer. Bei Zuwiderhandlung ist der Nutzer verpflichtet, der Stadt Bersenbrück den darauf entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Die Stadt Bersenbrück ist berechtigt, abweichend von diesen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen einzelvertragliche Regelungen zu treffen. Änderungen und Ergänzungen zum Überlassungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Eine Ergänzung des Überlassungsvertrages ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung vorzunehmen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungssatzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt. An dieser Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann die Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Bersenbrück, den 23.06.2026

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Christian Klütsch

136

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1.1 „Ortskern Bad Essen“, 2. Änderung der Gemeinde Bad Essen

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 1.1 "Ortskern Bad Essen“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.1 “Ortskern Bad Essen“, 2. Änderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:

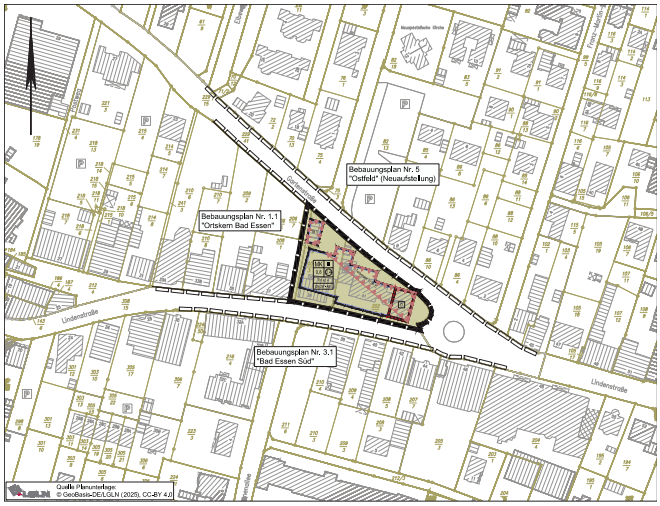

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.1 „Ortskern Bad Essen “, 2. Änderung gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus der Gemeinde Bad Essen, Fachdienst Umwelt, Planen und Bauen, Lindenstr. 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.13 eingesehen werden.

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-304 oder per E-Mail an bauleitplanung@badessen.de vereinbart werden.

Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan in das Internet eingestellt und kann über die Website der Gemeinde Bad Essen (www.badessen.de) unter dem Menüpunkt Bauen, Wohnen und Klimaschutz -> Bebauungsplan Online sowie über das zentrale Internetportal des Landes abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Nr. 1 - 3 BauGB, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 10 Abs. 2 NKomVG unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bad Essen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 30.06.2026

(Siegel) **Gemeinde Bad Essen**
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

137

Bekanntmachung
über die Konzessionsvergabe Gas Gemeinde Belm gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Gemeinde Belm unter dem 24.05.2024 das Auslaufen des Gas-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Gemeinde Belm im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.

Im Laufe des Verfahrens ist die Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als einziger Interessent verblieben.

Diese hat der Gemeinde Belm ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.

Der Rat der Gemeinde Belm hat daher dem Abschluss des Konzessionsvertrages Gas zum Betrieb des Gasnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG am 18.03.2026 zugestimmt.

138

Bekanntmachung
über die Konzessionsvergabe Strom Gemeinde Belm gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Gemeinde Belm unter dem 24.05.2024 das Auslaufen des Strom-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Gemeinde Belm im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.

Im Laufe des Verfahrens ist die Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als einziger Interessent verblieben.

Diese hat der Gemeinde Belm ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.

Der Rat der Gemeinde Belm hat daher dem Abschluss des Konzessionsvertrages Strom zum Betrieb des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG am 18.03.2026 zugestimmt.

139

Satzung
der Gemeinde Bohmte zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Grundschulkinder (Ferienbetreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der je-weils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Grundschulkinder im Sinne des § 24 SGB VIII in der Gemeinde Bohmte beschlossen:

§ 1
Aufgabe

Der aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) resultierende Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter richtet sich gem. § 24 SGB gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Die Gemeinde Bohmte nimmt nach den Regelungen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück (als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) die Aufgaben der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen wahr.

Ab dem 01.08.2026 haben alle Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe einen An-spruch auf ganztägige Betreuung. In den darauffolgenden Jahren wird der Rechtsanspruch jahrgangsweise aufsteigend für die Klassenstufen zwei bis vier erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/30 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht. Der Rechtsanspruch umfasst auch eine Betreuung während der Schulferien außerhalb der gesetzlich geregelten Schließungswochen pro Kalenderjahr.

§ 2
Allgemeines

Die Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Bohmte wird zentral an einem Grundschulstandort im Gemeindegebiet eingerichtet. In die Ferienbetreuung werden nur Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Bohmte aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger. Die Ferienbetreuungszeiten werden zu Beginn eines Schuljahres rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3
Gebührengegenstand

Die Gemeinde Bohmte erhebt für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr. Das Angebot der Ferienbetreuung wird auf der Basis der gesetzlichen Schulferien in Niedersachsen jährlich neu festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben. Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Unvollständige Ferienwochen werden tageweise berechnet.

§ 4
Betreuungsentgelte

Je Schulkind und Woche beträgt das Betreuungsentgelt für

	Betreuungszeit 7.30 – 13.00 Uhr	Betreuungszeit 7.30 – 14.00 Uhr	Betreuungszeit 7.30 – 15.30 Uhr
das 1. betreute Kind	55,00 €	65,00 €	80,00 €
ein zweites zeitgleich betreutes Geschwisterkind	22,50 €	32,50 €	40,00 €
ein drittes zeitgleich betreutes Geschwisterkind	11,25 €	16,25 €	20,00 €

Schülerinnen und Schüler, die zur Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

Neben dem Betreuungsentgelt wird hierfür für jede/n teilnehmende/n Schülerin/Schüler in der Ferienbetreuung ein Verpflegungsentgelt (Mittagessen und Getränke) in Höhe von 4,50 € täglich erhoben.

Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten.

§ 5
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende El-ternteile oder andere Verwandte, in deren Haushalt die Schülerin/der Schüler lebt. Durch ein Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person festgelegt werden. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 6
Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 7
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Schülerin/des Schülers und der damit verbundenen Belegung eines Ferienbetreuungsplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der für die jeweiligen Ferien gebuchten Zeiten bzw. mit der Abmeldung. Bei Erkrankung oder sons-tiger Abwesenheit der Schülerin/des Schülers während der Betreuungszeiten bleibt die Gebührenpflicht bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bohmte, den 25.06.2026

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz

140

Prüfung
des Jahresabschlusses 2024 der Gemeindewerke Glandorf

1. Die Abschlussprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Osnabrück, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft haben am 01.06.2026 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den §§ 20 ff. der EigBetrVO Nds. i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*

- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht dem § 24 der EigBetrVO Nds. i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ergänzung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück zum Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Hier: Gesamtbetrieb Gemeindewerke Glandorf, Glandorf
Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, *15.06.2026*

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

2. Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2026 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

   1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein Dr. Mönstermann + Partner GmbH geprüfte und anschließend mit Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück versehene Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht der Gemeindewerke Glandorf werden festgestellt.

   2. Dem Werkleiter der Gemeindewerke Glandorf, Herrn Bürgermeister Dimek, wird für das Wirtschaftsjahr 2024 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

   3. Der Jahresüberschuss 2024 im Betriebszweig „Wasserwerk“ von 14.860,48 EUR und der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 8.492,80 EUR werden insgesamt (23.353,28 EUR) in die zweckgebundene Rücklagen - Rücklagen für Ersatzbeschaffung und Investitionen - eingestellt.

   4. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 100.463,23 EUR im Betriebszweig „Schmutzwasser“ wird in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

   5. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 133.838,19 EUR im Betriebszweig „Niederschlagswasser“ wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

   6. Der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von -407.622,30 EUR im Betriebszweig „Hallenbad“ soll in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen und mit einer Rücklagenzuführung der Gemeinde Glandorf zum Ausgleich des Verlustes 2024 verrechnet werden.

3. Gem. § 36 der Verordnung über die Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO -) vom 12.07.2018 werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschl. des Lageberichtes des Eigenbetriebes Gemeindewerke Glandorf für das Jahr 2024 liegt in der Zeit vom 16.07.2026 bis zum 24.07.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, 30.06.2026

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister
Dimek

141

Haushaltssatzung
der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Glandorf in seiner Sitzung am 10.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.730.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.000.900 EUR
	(nachrichtlich: ordentliches Jahresergebnis:	-1.270.900 EUR)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	253.600 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	(nachrichtlich außerordentliches Jahresergebnis:	253.600 EUR)
	(nachrichtlich Jahresergebnis:	**-1.017.300 EUR)**

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.294.600 EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.557.200 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	950.600 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.445.100 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.494.500 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	806.100 EUR
	(nachrichtlich: Nettoneuverschuldung:	1.688.400 EUR)

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.739.700 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.808.400 EUR
Differenz	-1.068.700 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Glandorf für das Haushaltsjahr 2026 wird mit

1. im **Erfolgsplan**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.736.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.731.700 EUR
(nachrichtlich Jahresergebnis:4.900 EUR)

2. im **Finanzplan**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der ordentlichen Einzahlungen auf 1.804.800 EUR
2.2 der ordentlichen Auszahlungen auf 1.804.800 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für den Bereich
der Gemeinde Glandorf auf 2.494.500 EUR

und für den Bereich der
Gemeindewerke Glandorf auf 1.298.000 EUR

festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2026 wird auf 900.000 EUR

§ 4
Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für den Bereich
der Gemeinde Glandorf auf 3.000.000 EUR

und für den Bereich der
Gemeindewerke Glandorf auf 300.000 EUR

festgesetzt.

§ 5
Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
Grundsteuer A 335 v. H.
Grundsteuer B 335 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Glandorf, 10.03.2026

Dimek
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Glandorf für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 30.06.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 16.07.2026 bis zum 24.07.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus Glandorf – Fachdienst Zentrale Angelegenheiten – Raum 24, öffentlich aus.

Glandorf, den 30.06.2026

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister
Torsten Dimek

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.